

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_457\]](#)

Einschreiben

Vorabinfo an

Dr. Charlotte Lauser
Fachanwältin für Informationstechnologierecht
Dr.-Gerhard-Hanke-Weg 31
85221 Dachau

info@macho-lauser.de

Vaterstetten, 26.06.2023

Ihre Zeichen Az IT 1020/23/CL
Ihr Schreiben vom 19.06.2023 ([\[IG_K-JU_453\]](#))

meine Zeichen Az 17 Js 29329/22

[\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_457\]](#) ff., [\[IG_S13\]](#)
alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

Unterstellung von Beleidigungen bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe

Sehr geehrte Frau Dr. Lauser,

Ihr auf den 19.06.2023 datiertes Schreiben an Rudolf Schmitt, welches letztlich unzweifelhaft mich betrifft, hat mich am 23.06.2023 erreicht. Ihre Mandantin, **Birgitta Lang, Nußstraße 48, 85253 Erdweg**, hätte Sie ja auch gleich auf mich verweisen können, meine Kontaktdaten müssten ihr ja nun langsam einmal bekannt sein (siehe [\[IG_K-KK_2330\]](#) bis [\[IG_K-KK_23124\]](#)), aber offensichtlich gibt es da eine Präferenz für ein „Hintenherum“-Handeln.

Sie, Frau Dr. Lauser, meinen also den fehlenden Realitätssinn Ihrer Mandantin und von Ihnen selbst ausgleichen zu können durch besonders nass-forsches Auftreten:

„Sie haben auf Ihrer Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ohne [...] eine sonstige Berechtigung Dokumente zwischen dem 31.03.2023 und dem 04.04.2023 veröffentlicht, die die Persönlichkeitsrechte meiner Mandantin verletzen. Insbesondere den ungeschwärzten Strafbefehl gegen Herrn Dr. Rüter sowie die entsprechende Anzeige meiner Mandantin gegen Herrn Dr. Rüter wegen Beleidigung, der man sämtliche personenbezogenen Daten [...] entnehmen kann [...].“

Die Zeitangaben umschreiben die Dokumente [\[IG_K-JU_435\]](#) bis [\[IG_K-JU_438\]](#), also genau jene Dokumente, in denen eine Analyse und Auswertung der Akte **beim Amtsgericht Ebersberg (Az 17 Js 29329/22)** stattfindet.

Bevor Sie nach [Art. 82 DSGVO](#) Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechteverletzungen Ihrer Mandantin geltend machen und Ihre wilden Berechnungen mit den § 823 BGB („Schadensersatzpflicht“) und § 1004

BGB („Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch“) untermauern, sollten Sie als Fachanwältin für Informationstechnologierecht doch wenigstens, auch im Interesse Ihrer Mandantin (Sie kosten ja schließlich das Geld Ihrer Mandantin), erst einmal überprüfen, ob nach DSGVO eine Persönlichkeitsrechteverletzung vorliegt.

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) [...]

(2) [...]

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, **soweit die Verarbeitung erforderlich ist**

a) [...]

e) **zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

Sie teilen für Ihre Mandantin mit:

„Außerdem haben Sie mit den genannten Dokumenten für die Interessengemeinschaft, die Sie ausweislich des Impressums der genannten Webseite vertreten, eine Beleidigung nach § 185 StGB erneut veröffentlicht und machen sich diese für die Interessengemeinschaft auch zu eigen.“

Sie haben keinerlei Wissen, was aus rechtlicher Sicht eine **Interessengemeinschaft** ist (was verzeihlich ist), Sie haben aber dies auch nicht in der genannten Webseite unter <https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Ueber-uns/> oder in den Gesetzen nachgelesen (was nicht verzeihlich ist).

Sie geben unreflektiert die Ansicht Ihrer Mandantin wieder, sie sei nach **§ 185 StGB** durch die Veröffentlichung im Internet nun zum wiederholten Mal **beleidigt** worden. Eine **Beleidigung im strafrechtlichen Sinn** ist aber etwas Anderes als „Klein-Erna“ sich das vorstellt, wenn sie sich unbedingt beleidigt fühlen möchte.

Die Voraussetzungen für den Tatbestand der Beleidigung sind:

a) es muss sich um unwahre Behauptungen handeln,

b) die Äußerungen müssen herabsetzenden Charakter haben und die Eigenschaft aufweisen „ehrerleidend“ sein zu können.

Diese Bedingungen sind nicht erfüllt, es liegt also auch keine Beleidigung nach § 185 StGB durch mich begangen vor ([IG_K-JU_420], Straftat 4). Welche Vorstellung Ihre Mandantin von der Straftat Beleidigung hat, wird sehr deutlich, als sie nach Stellen des Strafantrags am 02.08.2022 bei einer Rechtsabteilung ihres Arbeitgebers der AOK Bayern am 31.08.2022 nachfragt, ob sie sich schon ausreichend beleidigt fühlt, um gegen Herrn Rüter (also mich) die Racheaktion zu starten (**Az 17 Js 29329/22** Blatt 69; [IG_K-JU_435], [IG_K-JU_437] Pkt.5).

Da Ihre Mandantin die behauptete Straftat Beleidigung nach § 185 StGB nicht konkret benennen kann, nicht bewiesen hat und auch nicht beweisen kann, liegt in der Umkehrung allerdings die Straftat

Falsche Verdächtigung nach § 164 StGB

begangen durch **Birgitta Lang, Nußstraße 48, 85253 Erdweg**

gegen Dr. Arnd Rüter (also mich)

vor und die für eine Verfolgung der Straftat notwendigen Informationen sind vollständig bekannt ([IG_K-JU_420] Straftat 6).

Straftaten werden grundsätzlich durch Täter (natürliche Personen) begangen. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem, die Verfolgung von Straftaten setzt unbedingt voraus, dass jeder zu bestrafende Täter eindeutig identifiziert ist (oder zumindest durch die Strafverfolgungsbehörden identifiziert werden kann), also eben nicht **anonym bleibt** oder gar **anonymisiert werden muss**. Wenn Ihrer Mandantin dies nicht gefällt, kann sie sich auch nicht bei den diversen Behörden beklagen, dass diese durch die Bekanntgabe ihrer persönlichen Daten zu ihrer eindeutigen Identifizierung beigetragen haben. **Sie hätte, um dies zu vermeiden, schlicht und ergreifend keine Straftaten begehen dürfen.**

Der sogenannte Strafbefehl gegen meine Person ist in Wahrheit die Anwendung der **Methode 2 der bundesdeutschen Staatsanwälte** ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte _20230310 mit Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte; Kap. IV.8.2 „Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte“):

Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur

Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Es sind mittlerweile 17 Personen durch eigene Straftaten involviert. Folgende Straftaten spielen dabei, bei einzelnen mehr oder weniger gehäuft, eine Rolle (es werden fortlaufend mehr, sowohl Straftäter als auch Straftaten):

- § 186 Üble Nachrede StGB
- § 164 Falsche Verdächtigung StGB
- §§ 151, 152, 154, 154a, 158, 160, 171 StPO
- §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten anderer Täter
- § 274 Urkundenunterdrückung StGB
- § 267 Urkundenfälschung StGB
- § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
- § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
- § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

Da klingt der Beitrag Ihrer Mandantin **Birgitta Lang** zunächst eher bescheiden, aber sie war zumindest eine der beiden Personen (die andere war die „fremdbeleidigte“ **Präsidentin Dr. Mente vom Sozialgericht München**), die den Stein ins Rollen gebracht haben.

Es ist interessant zu beobachten, wie jetzt einige der Täter versuchen die **Beweisdokumente zwangsweise anonymisieren zu lassen**; in der Sprache des StGB nennt man das **Unterdrückung von beweiserheblichen Dokumenten** (siehe auch [\[IG_K-JU_451\]](#)). Das heißt nicht etwa, dass den Tätern ihre begangenen Straftaten nun langsam peinlich werden. Nein, es heißt nur, dass sie davon träumen ein Recht zu haben ihre Straftaten in der **Anonymität** begehen zu dürfen. Eine Identifizierung von Straftaten und Straftätern braucht es aus deren Sicht nicht, denn sie leiten ohnehin für sich als Mitarbeiter in staatlichen Behörden oder zumindest öffentlich-rechtlichen Organisationen (z.B. AOK Bayern) das Recht ab, die Gesetze nach Lust und Laune zu missachten.

Somit ist klar **Art. 17 DSGVO Absatz 3 Punkt e** hat seine volle Berechtigung und gilt nicht nur für Ihre Mandantin, sondern auch für Sie. Die Tatsache, dass Ihre Mandantin noch immer nichts begriffen hat und Sie in ihrem Auftrag behaupten, es hätte schon wieder eine Beleidigung nach § 185 StGB Ihrer Mandantin stattgefunden, unterstreicht nur die Bedeutung dieser Regelung für die strafrechtliche Verfolgung der Täter.

Sollten Sie eine Präferenz haben sich besonders um die Belange von „staatstragenden“ Straftätern zu kümmern ohne denen irgendwelche Nachfragen stellen zu wollen, dann sollten Sie überlegen, ob Sie nicht als Rechtsanwältin den Beruf verfehlt haben. Sie sollten sich stattdessen zu den Strafverfolgungsbehörden melden; die zeigen, dass sie an Hau-Drauf-Typen sicherlich ganz reges Interesse haben.

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Es sind mittlerweile 17 Personen durch eigene Straftaten involviert. Folgende Straftaten spielen dabei, bei einzelnen mehr oder weniger gehäuft, eine Rolle (es werden fortlaufend mehr, sowohl Straftäter als auch Straftaten):

- § 186 Üble Nachrede StGB
- § 164 Falsche Verdächtigung StGB
- §§ 151, 152, 154, 154a, 158, 160, 171 StPO
- §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten anderer Täter
- § 274 Urkundenunterdrückung StGB
- § 267 Urkundenfälschung StGB
- § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB
- § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
- § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

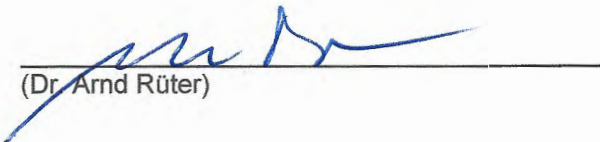
Da klingt der Beitrag Ihrer Mandantin **Birgitta Lang** zunächst eher bescheiden, aber sie war zumindest eine der beiden Personen (die andere war die „fremdbeleidigte“ **Präsidentin Dr. Mente vom Sozialgericht München**), die den Stein ins Rollen gebracht haben.

Es ist interessant zu beobachten, wie jetzt einige der Täter versuchen die **Beweisdokumente zwangsweise anonymisieren zu lassen**; in der Sprache des StGB nennt man das **Unterdrückung von beweisheblichen Dokumenten** (siehe auch [\[IG_K-JU_451\]](#)). Das heißt nicht etwa, dass den Tätern ihre begangenen Straftaten nun langsam peinlich werden. Nein, es heißt nur, dass sie davon träumen ein Recht zu haben ihre Straftaten in der **Anonymität** begehen zu dürfen. Eine Identifizierung von Straftaten und Straftätern braucht es aus deren Sicht nicht, denn sie leiten ohnehin für sich als Mitarbeiter in staatlichen Behörden oder zumindest öffentlich-rechtlichen Organisationen (z.B. AOK Bayern) das Recht ab, die Gesetze nach Lust und Laune zu missachten.

Somit ist klar **Art. 17 DSGVO Absatz 3 Punkt e** hat seine volle Berechtigung und gilt nicht nur für Ihre Mandantin, sondern auch für Sie. Die Tatsache, dass Ihre Mandantin noch immer nichts begriffen hat und Sie in ihrem Auftrag behaupten, es hätte schon wieder eine Beleidigung nach § 185 StGB Ihrer Mandantin stattgefunden, unterstreicht nur die Bedeutung dieser Regelung für die strafrechtliche Verfolgung der Täter.

Sollten Sie eine Präferenz haben sich besonders um die Belange von „staatstragenden“ Straftätern zu kümmern ohne denen irgendwelche Nachfragen stellen zu wollen, dann sollten Sie überlegen, ob Sie nicht als Rechtsanwältin den Beruf verfehlt haben. Sie sollten sich stattdessen zu den Strafverfolgungsbehörden melden; die zeigen, dass sie an Hau-Drauf-Typen sicherlich ganz reges Interesse haben.

mit freundlichen Grüßen


(Dr. Arnd Rüter)

Angefügt

PDF IG_K-JU_457_20230626_...
170 KB

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 22:19
An: 'info@macho-lauser.de' <info@macho-lauser.de>
Betreff: Unterstellung von Beleidigungen Az 17 Js 29329/22

Vorabübertragung per Email
Siehe beigefügtes Schreiben

Von: info@Macho-lauser.de [mailto:info@Macho-lauser.de]
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 08:04
An: Arnd Rüter <arnd_rueter@web.de>
Betreff: Gelesen: Unterstellung von Beleidigungen Az 17 Js 29329/22

Ihre Nachricht

An: info@macho-lauser.de
Betreff: Unterstellung von Beleidigungen Az 17 Js 29329/22
Gesendet: Montag, 26. Juni 2023 22:19:07 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna

wurde am Dienstag, 27. Juni 2023 08:04:10 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna gelesen.

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 5324 27.06.23 11:46
Sendungsnummer: RT 6270 4979 4DE
Einschreiben Einwurf

RA Lanke



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

